Satzung des "Fördervereins der Hörnleberg-Grundschule"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Hörnleberg-Grundschule" Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz "e. V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Winden im Elztal.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und des Schullebens der Schülerinnen und Schüler an der Hörnleberg-Grundschule in Winden im Elztal,
- (2) insbesondere durch
- (3) Förderung des sozialen Miteinanders der Schülerinnen und Schüler
- (4) Schaffen eines Wir-Gefühls
- (5) Verbesserung der Identifikation der Schüler, Eltern und Lehrer mit ihrer Schule
- (6) Information der Eltern in Erziehungsfragen
- (7) Gewalt- und Konfliktprävention

Der Zweck wird vorwiegend durch

- Sammeln von Geld- und Sachspenden,
- die Vereinnahmung von Beiträgen sowie
- die Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Spenden,

im Sinne des § 58 Nr.1 AO verwirklicht.

Die so erzielten Gelder sollen der Förderung der Bildung und Erziehung dienen, in dem sie zur Unterstützung von

- Arbeitsgemeinschaften, Workshops und ähnlichen schulischen Veranstaltungen
- Beschaffung von Unterrichtsmitteln und anderen gemeinschaftsbezogenen Sachmitteln
- Schul- und Schülerzeitungen
- Veranstaltungen von Schul- und Sportfesten sowie
- anderen gemeinschaftsbezogenen Maßnahmen verwendet werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Ende des Kalendermonats ohne Kündigungsfrist zulässig. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet sondern als Spende einbehalten.

- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Das Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
 Auf die gerichtliche Beitreibung der Rückstände wird verzichtet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und bis zu vier Beisitzer. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Diese Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000 Euro (i. W. Zweitausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt und ein Vorstandsmitglied soll den neuen Vorstand einen weiteren Monat unterstützend in die laufenden Geschäfte einweisen.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung,
- Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich zum Schuljahresbeginn, spätestens bis Ende November, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Entgegennahme des Kassenberichts,
- Entgegennahme des Jahresberichts,
- Festlegung einer Beitragsordnung,
- Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Kassenprüfung

Die Buch- und Kassenführung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Hoffnung für Kinder im Elztal und den Seitentälern e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Aufwandsersatz

Entstandene Auslagen können den Mitglieder und Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.

§ 11 Vergütungen

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Vorstehende Satzung wurde am 05.05.2017 in Winden im Elztal von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Vorstandsmitglieder: